

Taxordnung

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner, nachfolgend Bewohner genannt, im Alterszentrum Stiftung Rinau Park.

2. Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

3. Leistung einer Akontozahlung

Der Rinau Park verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 5'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde kann auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet werden.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der Bewohner, dem von ihnen bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

4. Taxen

Die Taxen richten sich nach der dieser Taxordnung beigehefteten Taxtabelle. Der Stiftungsrat der Stiftung Rinau Park setzt jährlich die Taxen unter Berücksichtigung der gesetzlich bestimmten Vollkostenrechnung fest.

Die Heimkosten pro Tag setzen sich zusammen aus (vergl. Taxtabelle):

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe: Nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen.
- Pflorgetaxe (BESA): Kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen.
- medizinische Nebenleistungen
- Sonderverrechnungen

5. Sonderverrechnungen

Der Umfang und die Höhe der Sonderverrechnungen sind in der Taxtabelle zusammengefasst. Ausserdem haften alle Heimbewohner für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar und Effekten verursachen.

6. Taxermässigungen

Pensionstaxe

Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien, Spital usw.) wird der Pensionspreis am Ab- und Rückreisetag voll verrechnet, die übrigen Tage gemäss Taxtabelle, Ziff. 4 reduziert.

Betreuungstaxe

Bei vorübergehender Abwesenheit (Ferien, Spital usw.) wird die Betreuungstaxe am Ab- und Rückreisetag voll verrechnet, die übrigen Tage gemäss Taxtabelle, Ziff. 4 reduziert.

Todesfall

Bei Todesfall werden die folgenden 14 Tage weiterverrechnet, abzüglich der Taxreduktionen gemäss Taxtabelle, Ziff.4.

7. Zahlungen

Der Rinau Park stellt den Bewohnern bzw. deren Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung bzw. Taxtabelle monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Bewohner bzw. deren Vertreter, die Rechnungen innert 10 Tagen zu begleichen.

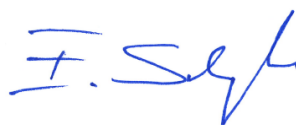
8. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung vom 30. April 2010.

Stiftung Rinau Park Kaiseraugst
Kaiseraugst, 14.11.2018



Hans Moritz
Präsident Stiftungsrat



Erhard Schöpfer
Vize-Präsident Stiftungsrat